

10 Qs 20/05 LG Bochum

64 Gs 3146/05 AG Bochum

2 Js 40/05 StA Bochum



LANDGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Wolfgang Schaumberg, geb. am 20.07.1943 in Heinsberg, wohnhaft Stensstraße 10, 44795 Bochum, Deutscher

Verteidiger: Rechtsanwalt Eisel, Bochum

wegen Urkundenfälschung

hier: Rechtsmittel gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung

hat die 10. große Strafkammer des Landgerichts Bochum

auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 06.07.2005 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 28.06.2005 (64 Gs 3146/05 AG Bochum)

am 11. Juli 2005

durch

2

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Talarowski,
den Richter am Landgericht Dr. Wilfinger und
die Richterin am Landgericht Katzer

beschlossen:

Die Beschwerde des Beschuldigten vom 06.07.2005 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 28.06.2005 (64 Gs 3146/05) wird auf Kosten desselben verworfen.

Im Übrigen wird die Sache dem Amtsgericht – Ermittlungsrichter - zur Entscheidung gemäß § 98 Abs. 2 S. 2 StPO vorgelegt.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Bochum ermittelt gegen den Beschuldigten u. a. wegen des Verdachts der Urkundenfälschung.

Auf ihren Antrag ordnete der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bochum durch den Beschluss vom 28.06.2005 (64 Gs 3146/05) die Durchsuchung u.a.:

1. der Wohnräume einschließlich aller Behältnisse, Nebengelasse und etwaiger Garagen aller Beschuldigten,
2. der Geschäftsräume einschließlich aller Behältnisse, Nebengelasse und etwaiger Garagen,
3. der Kraftfahrzeuge,
4. der Gelasse und Behältnisse am Arbeitsplatz sowie
5. der angemieteten Schließfächer.

sowie die Beschlagnahme der „Computer und Unterlagen, die auf die Erstellung des Schreibens vom 14.12.2004 schließen lassen“. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf Bl. 33 f. d.A..

3

Die Durchsuchung beim Beschuldigten erfolgte am 05.07.2005. Dabei wurden die in dem Durchsuchungs- / Sicherstellungsprotokoll Bl. 46 f. d.A. aufgelisteten Gegenstände sichergestellt. Rechner und Laptop wurden bereits wieder an den Beschuldigten herausgegeben. Die Unterlagen befinden sich nach wie vor in amtlichem Gewahrsam. Antrag auf richterliche Bestätigung wurde bislang nicht gestellt.

Mit der Beschwerde vom 06.07.2005 greift der Beschuldigte die o.g. Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung an. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass sowohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch der Schutz der Pressefreiheit durch den Beschluss verletzt worden seien. Hinsichtlich des weiteren Beschwerdevorbringens wird auf Bl. 48 – 50 d.A. verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist hinsichtlich der Durchsuchungsanordnung unbegründet; hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung fehlt es bislang an einer wirksamen rechtsmittelfähigen Entscheidung.

1.

Rechtsgrundlage der Durchsuchungsanordnung sind die §§ 102, 105 StPO. Danach kann der (Ermittlungs-) Richter bei dem, welcher als Täter einer Straftat verdächtig ist, eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen anordnen, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Zu Recht hat das Amtsgericht angenommen, dass der Beschuldigte der Straftat der Urkundenfälschung verdächtig ist. Der Begriff des Verdächtigen ist weit zu fassen. Der Verdächtige muss nicht einmal Beschuldigter sein. Es genügt, wenn ein Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen worden ist und der Betroffene als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt (vgl. KK, StPO, § 102 Rdnr 1 m. w. N.; Meyer-Goßner, StPO, § 102 Rdnr 3). Diese zureichenden Anhaltspunkte liegen hier vor. Ausweislich eines sog. „Bekennerschreibens“ an die taz NRW + Ruhr wurden die Schreiben vom 14.12.2004, die nach dem äußeren Anschein von der Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Bochum

4

– stammen sollten, von einer Organisation mit dem Namen „labournet.de“ erstellt und verteilt (Bl. 3 d.A.). Da die Schreiben tatsächlich nicht von der Agentur für Arbeit stammten, stellt deren Erstellung und Verbreitung eine Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB dar.

Ausweislich eines Auszugs des Vereinsregisters des AG Bochum ist der Beschuldigte Vorstandsmitglied des „labournet.de“ e. V. (Bl. 14 d.A.) und insoweit für das Handeln des Vereins verantwortlich.

Der Tatverdacht nach § 102 StPO ist gegeben, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Straftat im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO vorliegen. Hierfür genügen bereits entfernte Indizien, die es nach kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass von dem Beschuldigten eine Straftat begangen wurde (Kleinknecht / Meyer-Goßner, StPO, § 152, Rn. 4). Die Umstände, dass der Beschuldigte Vorstandsmitglied des Vereins ist, der sich für die Schreiben vom 14.12.2004 verantwortlich zeigte, war in diesem Sinne zureichend.

Es war zu vermuten, dass die Durchsuchung der Räumlichkeiten und der Person des Beschuldigten zum Auffinden von Beweismitteln führen wird. Ist eine Person einer Straftat verdächtig, ist es bereits nach der Lebenserfahrung in gewissem Grade wahrscheinlich, dass bei dieser Person Beweisgegenstände zu finden sind, die zur Prüfung der Verdachtsannahme beitragen könnten.

Sowohl der Tatvorwurf und die gesuchten Beweismittel sind in dem angefochtenen Beschluss hinreichend konkretisiert. Auch wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Die Anordnung der Durchsuchung stand insoweit in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Urkundenfälschung ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 267 Abs. 1 StGB). Die Schreiben vom 14.12.2004 wurden als Postwurfsendungen einer Vielzahl von Personen zur Kenntnis gebracht und waren darauf gerichtet, den Arbeitsablauf der Arbeitsagenturen zu beeinträchtigen. Der Tatvorwurf, der sich gegen den Beschuldigten richtet, ist daher von durchaus erheblichem Gewicht.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Verein überhaupt um ein Presseunternehmen handelt und insoweit verstärkte

5

Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen sind. Zum einen ist der Tatvorwurf – wie oben bereits dargelegt – nicht unerheblich und rechtfertigt auch die Durchsuchung eines Presseunternehmens (Kleinknecht / Meyer-Goßner, StPO, § 102, Rn. 164). Zum anderen ist ein schwerer Eingriff in den Pressebetrieb nach der Rückgabe der Computer nicht gegeben.

2.

Hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung ist die Beschwerde gegenstandslos, da es bislang an einer wirksamen rechtsmittelfähigen Entscheidung fehlt.

Zugunsten des Beschuldigten ist seine Eingabe jedoch als Antrag nach § 98 Abs. 2 S.2 StPO auf richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme auszulegen, über den der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Bochum noch durch zu begründenden Beschluss zu befinden hat. Es fehlt nämlich bislang an einer wirksamen rechtsmittelfähigen Entscheidung i. S. d. §§ 94, 98 StPO.

Bei dieser Beurteilung geht die Kammer von folgenden in der Rechtsprechung zu §§ 94 ff., 102 ff. StPO entwickelten Grundsätzen aus:

Eine richterliche Beschlagnahme kann zwar schon angeordnet werden, bevor die Gegenständen von den Strafverfolgungsbehörden in amtlichen Gewahrsam genommen worden sind. Dass ist namentlich der Fall bei einer mit einem Durchsuchungsbeschluss im Hinblick auf am Durchsuchungsort vermutete Beweismittel verbundenen Beschlagnahmeanordnung. Auch dann müssen die Gegenstände aber so genau bezeichnet werden, dass bei der Vollziehung der Anordnung keine Zweifel darüber entstehen, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfasst sind. Den anderenfalls würde die Entscheidung, welche Gegenstände unter die richterliche Beschlagnahmeanordnung fallen, nicht dem Richter obliegen, sondern den Strafverfolgungsbehörden (BVerfG NJW 1992, 551). Demgemäß werden in Rechtsprechung und Schrifttum vorweggenommene pauschale Beschlagnahmeanordnungen als unwirksam bzw. als bloße Begründung und Richtlinie für die Durchsuchung behandelt.

Vorliegend genügten die Beschreibungen der zu beschlagnahmenden Gegenständen nicht den Erfordernissen einer Beschlagnahmeanordnung nach § 94 StPO, die sich auf konkreten Einzelgegenstände beziehen muss, deren Beweiseignung und Beschlagnahmefähigkeit konkret gegenstandsbezogen zu prüfen ist (BVerfG NJW 2003, 2669).

Durch die Benennung von „Computer⁶ und Unterlagen“, die auf die Erstellung des Schreibens vom 14.12.2004 schließen lassen, wird die Beschlagnahmeanordnung weder begrenzt noch konkretisiert. Die Reichweite der Anordnung bleibt letztendlich unbestimmt.

Mangels wirksamer richterlicher Beschlagnahmeanordnung stellt sich die Mitnahme der im einzelnen aufgelisteten und noch nicht wieder herausgegebenen Gegenstände als nichtrichterliche Beschlagnahme gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 StPO dar. Eine beschwerdefähige gerichtliche Beschlagnahmeanordnung liegt somit bislang nicht vor. Die Beschwerde des Beschuldigten ist daher als Antrag auf gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme gemäß § 98 Abs. 2 S. 2 StPO auszulegen, über die der Ermittlungsrichter zu entscheiden haben wird.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Talarowski

Katzer

Dr. Wilfinger